



**Satzung**

**für das**

**Tambourcorps Germania Derichsweiler 2007 e.V.**

*Stand: 11. April 2016*

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 6 Organe des Tambourcorps'.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Einschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes .....	7
§ 10 Spielerversammlung.....	7
§ 11 Sitz und Stimme der Organe.....	7
§ 12 Beschlussfähigkeit .....	7
§ 13 Beschlussfassung.....	8
§ 14 Wahlen.....	8
§ 15 Korpsführer (Tambourmajor) .....	9
§ 16 Kassenprüfer .....	9
§ 17 Auflösung des Tambourcorps .....	10
§ 18 Ausführungsbestimmungen .....	10

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Name  
Der Verein führt den Namen Tambourcorps Germania Derichsweiler 2007 e.V.,  
nachfolgend Tambourcorps genannt.
- 1.2 Sitz  
Sitz des Tambourcorps' ist Düren, Stadtteil Derichsweiler.
- 1.3 Geschäftsjahr  
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 1.4 Zusatz  
In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Das Tambourcorps verfolgt ausschließlich uneigennützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes Drei der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68 AO).  
Das Tambourcorps ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
  - 2.1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der  
Erziehung und Bildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch  
gemeinsames Musizieren und die Unterrichtung von Jugendlichen an  
Musikinstrumenten.
- 2.2 Das Tambourcorps kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die  
seiner Zweckbestimmung dienen
- 2.3 Mittel des Tambourcorps' dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Tambourcorps'.
- 2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Tambourcorps' fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mittel**

- 3.1 Die Mittel, die dem Tambourcorps zur Erfüllung der Zwecke gemäß § 2 der Satzung zur  
Verfügung stehen, sind:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden
  - d) eventuelle Zuwendungen öffentlicher Träger
- 3.2 Über die Verwendung der Mittel (vgl. § 8.3.1) verfügt der Vorstand gemeinschaftlich,  
gegebenenfalls nach entsprechendem Vorstandsbeschluss.
- 3.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. § 8.2) haben für Zwecke, die  
dem Tambourcorps zur Erfüllung seines Zweckes dienen, jeweils zu zweit eine  
Entscheidungsvollmacht für Ausgaben bis 500,00 €.
- 3.4 Der Korpsführer (vgl. § 15) hat für Zwecke, die dem musikalischen Grundzweck des  
Vereins dienen, eine Entscheidungsvollmacht von 1.000 €.

- 3.5 Bei Ämtermehrheit der unter § 3.3 und § 3.4 genannten Personen ist eine Aufaddierung der Entscheidungsvollmachten nicht möglich.
- 3.6 Übersteigen einzelne, außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 5.000,00 € ist zusätzlich zu § 3.2 die qualifizierte Mehrheit einer einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### 4.1 Art der Mitgliedschaft

Es gibt aktive und inaktive Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft zeichnet sich durch die regelmäßige Teilnahme am Proben- und Spielbetrieb aus. Der Vorstand bestimmt die Art der Mitgliedschaft eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist jederzeit widerruflich und muss dem Mitglied im Falle eine Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

### 4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede Person, die die Satzung anerkennt, und volljährig ist oder als nicht volljährige Person die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorlegt.

### 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Tambourcorps. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig. Die schriftliche Austrittserklärung für ein Geschäftsjahr muss dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen.

4.3.2 Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

4.3.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zweckbestimmung oder die Interessen des Tambourcorps', insbesondere durch Störung des inneren Friedens, kann ein Mitglied vom Tambourcorps ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein qualifizierter Vorstandsbeschluss (vgl. § 13.2) erforderlich. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Dies kann auch schriftlich geschehen. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seinem Beschluss festlegt.

4.3.4 Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren automatisch mit dem Ende des zweiten Geschäftsjahres. Die Beitragszahlung ist vorher schriftlich anzumahnen.

4.3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Tambourcorps' auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4.4 Das Tambourcorps kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen (vgl. § 8.3.2.2).

4.4.1 Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

5.1 Die aktiven Mitglieder entrichten unmittelbar nach Beitritt einen Sockelbetrag und sind dann von weiteren Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

- 5.2 Die inaktiven Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr unmittelbar nach Beitritt den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr. Von da an ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5.3 Beim Wechsel von inaktiver in aktive Mitgliedschaft ist ein Sockelbeitrag gemäß § 5.1 nicht zu entrichten.
- 5.4 Beim Wechsel von aktiver in inaktive Mitgliedschaft ist die inaktive Mitgliedschaft unter Anrechnung des Sockelbetrages im Geschäftsjahr des Wechsels beitragsfrei. Danach ist der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- 5.5 Jugendliche unter 18 Jahren zahlen als inaktive Mitglieder einen ermäßigten Beitrag.
- 5.6 Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in qualifizierter Mehrheit fest, sie sind dann der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- 5.7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Tambourcorps'**

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.2.1 Geschäftsführender Vorstand
- 6.3 Spielerversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- 7.2 Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt
  - mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen
  - zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
- 7.3 Zu einer Mitgliederversammlung ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 7.4 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
  - 7.4.1 Wahl des Vorstandes (vgl. § 14.1)
  - 7.4.2 Entlastung des Vorstandes
  - 7.4.3 Wahl der Kassenprüfer (vgl. § 14.2)
  - 7.4.4 Wahl zur Ergänzung des Vorstandes (vgl. § 14.5)
  - 7.4.5 Beschluss über die Beitragsordnung (vgl. § 5.6)
  - 7.4.6 Beschluss bei einzelnen, außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 €.
  - 7.4.7 Beschluss über die Änderung der Satzung (vgl. §§ 12.1, 13.2)
  - 7.4.8 Beschluss über die Änderung des Zweckes des Tambourcorps' (vgl. §§ 12.1, 13.2)
  - 7.4.9 Beschluss über die Auflösung des Tambourcorps' (vgl. §§ 12.1, 13.2, 17)
  - 7.4.10 Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fallen

## **§ 8 Vorstand**

### 8.1 Zusammensetzung

8.1.1 der 1. Vorsitzende

8.1.2 der 2. Vorsitzende

8.1.3 der 1. Geschäftsführer

8.1.4 der 2. Geschäftsführer

8.1.5 der 1. Kassierer

8.1.6 der 2. Kassierer

8.1.7 der Jugendwart

8.1.8 der Zeugwart

8.1.9 der 1. Korpsführer (Tambourmajor)

8.1.10 bis zu 3 Beisitzer, sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, die weitere Funktionen im Vorstand übernehmen können.

8.2 der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, der im Vereinsregister eingetragen ist, besteht aus 3 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 1. Geschäftsführer

- dem 1. Kassierer

Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt und können zu zweit Entscheidungen gemäß § 3.3 treffen.

### 8.3 Zuständigkeit des Vorstandes

8.3.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Tambourcorps'.

8.3.2 Hierzu zählen beispielhaft:

8.3.2.1 Aufnahme von Mitgliedern

8.3.2.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern

8.3.2.3 Ausschluss von Mitgliedern

8.3.2.4 Ehrungen von Mitgliedern, hierzu kann ein Ausschuss gebildet werden

8.3.2.5 Wahl zur kommissarischen Ergänzung (vgl. § 14.4) des Vorstandes

8.3.2.6 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden

8.3.2.7 Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber der ersten jährlichen Mitgliederversammlung

8.3.2.8 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch wenigstens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

8.3.2.9 Benennung des Korpsführers (vgl. § 15.6)

## **§ 9 Einschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit eingeschränkt, als einzelne außerplanmäßige Ausgaben über mehr als 5.000 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§ 10 Spielerversammlung**

- 10.1 Teilnahme berechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Tambourcorps'.
- 10.2 Die Versammlung ist bei Bedarf durchzuführen, eine feste zeitliche Regelung ist nicht vorgegeben.
- 10.3 Die Versammlung wird vom Korpsführer geleitet
- 10.4 Sofern sie nicht aktive Mitglieder des Tambourcorps' sind, haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. § 8.2) ein Anwesenheitsrecht ohne Stimmrecht.
- 10.5 Aufgabenbereich sind alle Angelegenheiten, die nur den aktiven Spielbetrieb betreffen.
- 10.6 Die Spielerversammlung wird auf Wunsch des Korpsführers oder, sofern 50% der aktiven Mitglieder dies verlangen, einberufen.

## **§ 11 Sitz und Stimme der Organe**

- 11.1 In jeder Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, (§ 4) das aktive Wahlrecht.
- 11.2 Werden Ehrenmitglieder zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben sie Stimmrecht.
- 11.3 In der Spielerversammlung haben alle aktiven Mitglieder Sitz und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimme.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- 12.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.  
Zur Änderung dieser Satzung, des Zweckes des Tambourcorps' und zu dessen Auflösung bedarf es jedoch der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. War die Mitgliederversammlung in einem dieser Punkte nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu einer möglicherweise erforderlichen zweiten Mitgliederversammlung kann zusammen mit der Einladung zur ersten Versammlung erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 12.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstands frühestens nach 7 Tagen zulässig. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.
- 12.3 Die Spielerversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Beschlussfassung**

- 13.1 Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes festgelegt ist.
- 13.2 Die qualifizierte Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

- 13.3 Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder die Änderung des Zweckes des Tambourcorps' bedarf es der 3/4 Mehrheit, über die Auflösung des Tambourcorps' der 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.4 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Über die Anwendung anderer Verfahren (z.B. schriftliche Wahl) entscheiden die Organe im Einzelfall. Für eine geheime Wahl reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes aus.
- 13.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden, in der Spielerversammlung die Stimme des Korpsführers.
- 13.6 Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 14 Wahlen**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz. Die Kassenprüfer sowie der Ersatz dürfen im Tambourcorps keine Vorstandsämter bekleiden. Die unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
- 14.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (auch geschäftsführender Vorstand) aus dem Amt kann der Vorstand eine kommissarische Ergänzungswahl vornehmen. Diese muss spätestens von der ersten Mitgliederversammlung des nächsten Geschäftsjahres bestätigt oder abgelehnt werden.
- 14.4 Scheidet binnen eines Geschäftsjahres mehr als ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so nimmt die einberufene Mitgliederversammlung durch Wahl die Ergänzung des Vorstandes vor.
- 14.5 Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für den geschäftsführenden Vorstand ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 14.6 Der Vorstand benennt den Korpsführer unbefristet bis auf Widerruf. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 14.7 Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Wahl zum Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied.

## **§ 15 Korpsführer (Tambourmajor)**

- 15.1 Der Korpsführer ist der musikalische Leiter des Tambourcorps. Ihm obliegt die Führung des Tambourcorps' beim Spiel und in der Probe, er hat keine administrativen Aufgaben ist jedoch Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- 15.2 Der Korpsführer kann einen Stellvertreter vorschlagen, dieser ist nach Bestätigung durch den Vorstand für ihn in Abwesenheit vertretungsberechtigt.
- 15.3 Bei Spiel und Probe ist den Anweisungen des Korpsführers Folge zu leisten, Spiel und Probe unterliegen ausschließlich seiner Zuständigkeit.
- 15.4 Zu den Aufgaben des Korpsführers zählen:
  - 15.4.1 Leitung des Spiels
  - 15.4.2 Leitung der Proben



15.4.3 Festlegung der Anzugsordnung für das Spiel

15.4.4 Einladung zu Spielerversammlungen

15.5 Der Korpsführer wird vom Vorstand bis auf Widerruf benannt (vgl. § 14.6).

15.6 Ein Widerruf des Korpsführers bedarf der qualifizierten Mehrheit des Vorstandes. Dem Korpsführer steht vor dem Widerruf eine Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand zu, auch eine schriftliche Stellungnahme ist zulässig. Für Anhörung und Stellungnahme ist ein Zeitraum von mind. zwei Wochen anzuberaumen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

16.1 Über die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatz zu wählen.

16.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

16.3 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

16.4 Die Kassenprüfung hat im Vorfeld der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres zu erfolgen.

## **§ 17 Auflösung des Tambourcorps**

Im Falle der Auflösung des Tambourcorps' oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Sachausschuss Caritas der Gemeinde St. Martinus Derichsweiler, der dieses ausschließlich innerhalb der Gemeinde einzusetzen hat. Der Empfänger hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke zu verwenden. Vereinsinsignien (z.B. Standarte) dürfen nicht veräußert werden.

## **§ 18 Ausführungsbestimmungen**

Die Organe des Tambourcorps' können selbsttätig Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern sie nicht gegen die gültige Satzung verstoßen.

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 11. April 2016. Sie ersetzt somit die letzte Fassung vom 08. März 2013 und berührt hierbei nicht die Gültigkeit der auf dieser Fassung beruhend gefällten Beschlüsse.*